



BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DES
ZWECKVERBANDES MÜNCHEN-SÜDOST

- BGS/E -

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
ZUR [ENTWÄSSERUNGSSATZUNG](#) DES ZWECKVERBANDES MÜNCHEN-SÜDOST

- B G S / E -

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I . H e r s t e l l u n g s b e i t r a g

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit

II . G r u n d s t ü c k s a n s c h l ü s s e

- § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

III . G e b ü h r e n

- § 9 Gebührenerhebung
- § 10 Einleitungsgebühr
- § 11 Gebührenzuschläge
- § 12 Entstehen der Gebührenschuld
- § 13 Gebührenschuldner
- § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

IV . A l l g e m e i n e s

- § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner
- § 16 Inkrafttreten

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES MÜNCHEN-SÜDOST - BGS/E -

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. V. m. Art. 2, 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz - KAG - erlässt der Zweckverband München-Südost folgende

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES MÜNCHEN-SÜDOST (BGS/E)

I. HERSTELLUNGSBEITRAG

§ 1 - Beitragserhebung

Der Zweckverband München-Südost erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Verbandsgemeinden entsprechend der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung einen Beitrag.

§ 2 - Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Schmutzwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 5 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 - Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 - Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Beitragsgeschossfläche der vorhandenen Gebäude sowie nach den an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen befestigten Flächen berechnet.

(2) Die Beitragsgeschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Die ausgebauten Flächen sind jeweils mit den Außenmaßen anzusetzen.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Formatiert

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen befestigten Flächen werden im vollen Ausmaß bis zu den jeweiligen Geländebrechpunkten angerechnet.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Beitragsgeschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Beitragsgeschossfläche anzusetzen.

(5) Wird die Beitragsgeschossfläche vergrößert und wurde für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Beitrag gegenüber zu stellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Beitragsgeschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 - Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Beitragsgeschossfläche bzw. sonst anzurechnender Flächen

13,85 Euro (€).

§ 7 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

II. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE

§ 8 - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für Grundstücksanschlüsse ist, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 (Fälligkeit) gilt entsprechend.

III. GEBÜHREN

§ 9 - Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.
- (2) Der Zweckverband erhebt für die Entleerung von Abscheidern Gebühren.
- (3) Der Zweckverband erhebt für die Entnahme und die Analyse von Abwasserproben Gebühren.

§ 10 - Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsmenge wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt

1,77 EURO (€) PRO KUBIKMETER.

(2) Als Abwassermenge gilt die beim Ablauf aus dem Grundstück durch Abwassermesseinrichtungen gemessene Wassermenge. Wenn keine gesonderte Abwassermesseinrichtung vorhanden ist, gilt als Abwassermenge die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung sowie die aus einer eigenen oder anderen Wasserversorgungsanlage (z. B. Brunnen, Regenwasseraufbereitungsanlagen) zugeführte Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal **15 m³/Jahr und Einwohner** angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

Ein Abzug für auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ein Antrag auf Abzug von Frischwasser, das zur Bewässerung von Hausgärten verwendet wird, setzt voraus, dass an entsprechender Stelle des privaten Leitungssystems ein geeichter Zähler eingebaut wird. Dem Antrag ist eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau sowie die Eichung des Zählers mit Datum des Einbaus und Anfangszählerstand sowie Angaben über das Fabrikat und die Art des Zählers und den Ort/die Stelle seines Einbaus beizufügen. Nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist ist erneut der Nachweis der Eichung des Zählers zu erbringen.

Der Zählerstand des Gartenwasserzählers ist jährlich zum Zeitpunkt der Ablesung des Frischwasserzählers durch den Gebührenschuldner abzulesen und dem Zweckverband unaufgefordert mitzuteilen. Der Zweckverband behält sich Kontrollablesungen vor.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die am 03. Dezember gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, insbesondere das zum Kochen und Trinken verbrauchte und das beim Baden, Waschen und bei der Raumpflege verdunstete Wasser sowie Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Für die Entleerung der Abscheider sowie für die Analyse von Abwasserproben ist dem Zweckverband der jeweils tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten.

§ 11 - Gebühreuzuschläge

(1) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr (§ 10 Abs. 1) ein Zuschlag erhoben.

(2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist,

- a) dass das anfallende Schmutzwasser
 - einen biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von über 500 mg/l oder
 - einen Kjeldahl-Stickstoff (TKN) von über 85 mg/l aufweist und
- b) dass die jährliche Menge an stärker verschmutztem Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

(3) Der Zuschlag (Z) in €/m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \frac{\text{Schmutzwassergebühr}}{\text{Schmutzwassergebühr}} \times 0,64 \frac{\text{Gemessener BSB}_5 - 500}{500} + 0,36 \times \frac{\text{Gemessener Kjeldahl-Stickstoff} - 85}{85} \times V$$

Dabei ergibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,588.

Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt.

Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

(4) Der Berechnung werden die Konzentrationen an BSB₅ und Kjeldahl-Stickstoff zugrunde gelegt, die vom Zweckverband oder einem beauftragten Dritten auf Kosten des Gebührenschuldners aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben aus stärker verschmutzten Teilströmen (z. B. im Ablauf einer Vorbehandlungsanlage) über den Produktionszeitraum von einer Woche ermittelt wurde.

Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird an der selben Messstelle während des Messprogramms auch Schmutzwasser von auf dem Grundstück wohnenden Personen eingeleitet, so wird es von der gemessenen Schmutzwasserfracht und -menge abgezogen, wenn das häusliche Abwasser 10 % der Fracht oder der Menge des nicht häuslichen Schmutzwassers übersteigt; es werden in diesem Fall pro Bewohner abgezogen: 60 g BSB₅, 12 g Kjeldahl-Stickstoff und 135 l pro Tag.

(5) Es wird aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die so gemessenen Konzentrationen an BSB₅ und Kjeldahl-Stickstoff über einen Zeitraum von drei Jahren gleich bleiben. Bei mehreren Messstellen wird darüber hinaus aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die Konzentrationen an BSB₅ und Kjeldahl-Stickstoff an den einzelnen Messstellen und die proportionale Verteilung der Gesamteinleitungsmenge auf diese Messstellen drei Jahre lang gleich bleiben.

(6) Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes in regelmäßigen Zeitabschnitten und hat dies auf die eingeleitete Schmutzbelastung einen Einfluss von mehr als 10 %, so können die Einleitungsverhältnisse der niedrigeren Produktionsstufen bei der Berechnung des Gebühreuzuschlages berücksichtigt werden, wenn der

Gebührensschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher anzeigt und die bis zur Änderung des Produktionsniveaus eingeleitete Schmutzwassermenge zweifelsfrei nachweist.

(7) Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung in der Produktion die Konzentrationen an BSB₅ oder Kjeldahl-Stickstoff im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Messstellen geändert hat, so führt der Zweckverband oder ein beauftragter Dritter vor Ablauf dieser drei Jahre auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners ein erneutes, sich auf die Produktion einer Woche erstreckendes Messprogramm des Schmutzwassers durch. Die auf diese Weise gewonnenen Untersuchungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

(8) Eine Veranlagung zum Starkverschmutzerzuschlag wird nicht durchgeführt, wenn der aufgrund von Probenmessungen zu erwartende Starkverschmutzerzuschlag während drei Kalenderjahren die Kosten der Messung und Analyse, die zur Veranlagung des Starkverschmutzerzuschlages durchgeführt werden müssen (Abs. 4), nicht übersteigt.

§ 12 - Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Gebühr für die Entleerung von Abscheidern entsteht mit der Entleerung.
- (3) Die Gebühr für die Entnahme und die Analyse von Abwasserproben entsteht mit der Entnahme der Probe.

§ 13 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Eine Aufteilung der Gebühren auf die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer erfolgt nicht. Die Gebührenforderung wird in diesem Fall in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem durch die Eigentümergemeinschaft zu bestimmenden Wohnungseigentumsverwalter zugestellt. Wird ein Verwalter nicht bestimmt bzw. nicht genannt, ist der Zweckverband berechtigt, einen der gesamtschuldnerisch haftenden Wohnungs- oder Teileigentümer als Gebührenschuldner zu bestimmen und heranzuziehen.

(2) Einleitungsgebühren können mit Dritten (z. B. Mieter) abgerechnet werden, wenn

1. der Gebührenschuldner eine Zustellvollmacht und
2. der Dritte eine Abbuchungsermächtigung

erteilen. Der Gebührenschuldner i. S. Abs. 1 Satz 1 wird dadurch jedoch nicht aus seiner persönlichen Schuldnerhaftung entbunden. Insbesondere die bei einem Zahlungsverzug entstehenden rechtlichen Konsequenzen gehen somit in jedem Fall zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 14 - Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Grundlage ist der sich aus dem jeweiligen Zählerstand ergebende Verbrauch. Liegt ein abgelesener Zählerstand nicht vor, ist der Zweckverband berechtigt, die Gesamteinleitungsmenge zu schätzen.

(2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils drei Vorauszahlungsraten in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Gesamteinleitungsmenge fest.

(3) Die für den abgerechneten Verbrauch festgesetzten Nachholungen werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die Vorauszahlungsraten werden zu den jeweils im Gebührenbescheid festgesetzten Terminen fällig.

IV. ALLGEMEINES

§ 15 - Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Berechnung, die Höhe sowie die Festsetzung der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 01. Januar 1998 i. d. F. der Änderungssatzungen vom 23.07.98, 14.02.2000 und 22.10.2001 außer Kraft.

OTTOBRUNN, 25. JUNI 2004
ZWECKVERBAND MÜNCHEN-SÜDOST

gez. Zannoth

ZANNOOTH
Verbandsvorsitzender



DIE SATZUNG WURDE IM AMTSBLATT DES LANDKREISES MÜNCHEN NR. 17/2004 VOM 09. JULI 2004 AMTLICH BEKANNTGEMACHT.

OTTOBRUNN, 12. JULI 2004
ZWECKVERBAND MÜNCHEN-SÜDOST
i. A.

gez. Schobel

SCHOBEL

